

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| EINGABE VON: ADRESSE UND DATUM | STELLUNGNAHME RESPEKTIVE EINGABE: ANLIEGEN UND BEGEHREN | ARBEITSGRUPPE SUNDLAUENEN: KOMMENTAR - HALTUNG - ENTSCHEID - ANTRAG | GEMEINDERAT: KOMMENTAR - HALTUNG - ENTSCHEID | BEMERKUNGEN |
|--|--|--|---|--|
| Finanzkommission Unterseen / 29.03.2017 Eingang: 30.03.2017 Nr. 001 | Im Rahmen der Vernehmlassung zum Gemeindewechsel des Ortsteils Sundlauenen steht die Finanzkommission einem Wechsel positiv gegenüber. Aus Sicht der Finanzkommission sind zur Übernahme des Gemeindevermögens nur die effektiv bewerteten Fr. 345'000.00 zu bezahlen. Auf ein freiwilliges Angebot eines höheren Betrages zur Übernahme ist zu verzichten. | Der Betrag zur Abgeltung der zu übernehmenden Aktiven und eines Aufpreises beruht auf einem politischen Entscheid des Gemeinderates Unterseen (s. dazu Nr. 004). | Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden. Insbesondere genehmigt der Gemeinderat die Aufrundung der Unterseener-Entschädigung von Fr. 105'146.80. | Protokollauszug der Finanzkommission Nr. 25 |
| Sicherheitskommission Unterseen / 22.03.2017 Eingang: 31.03.2017 Nr. 002 | Die Sicherheitskommission kann den von einem Grossteil der Bevölkerung von Sundlauenen gewünschten Ortswechsel nachvollziehen und steht einem solchen im Grundsatz positiv gegenüber. Das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Sundlauener ist heute weitestgehend auf das "Bödeli" ausgerichtet. Die Kindergartenkinder und die Schülerinnen und Schüler von Sundlauenen besuchen bereits heute den Unterricht in Unterseen. Und für das Gebiet Sundlauenen/Balmholz ist schon jetzt die Feuerwehr Bödeli zuständig (Vereinbarung). Die Sicherheitskommission sieht bei einem Wechsel des Ortsteils Sundlauenen zur Einwohnergemeinde Unterseen keine sicherheits- und verkehrsrelevanten Bedenken. Es ist noch abzuklären, wie sich ein Ortswechsel von Sundlauenen auf den Gemeindebeitrag an den öffentlichen Verkehr (ÖV-Punkte) auswirkt. | Die Kosten für den ÖV liegen vor und sind in der Zusammenstellung der finanziellen Folgen für Unterseen aufgeführt. | Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden. | Protokollauszug der Sicherheitskommission Nr. 54 |
| Glaus Christine, Aarestrasse 28, 3800 Unterseen / 22.04.2017 Eingang: 24.04.2017 Nr. 003 | 1. Gefahrengebiet: Vertraglicher Haftungsausschluss Im öffentlich aufgelegten Bericht wird ausgeführt, dass sich Sundlauenen gemäss Naturgefahrenkarte weitgehend im roten Bereich von Naturgefahren befindet. Eine Anpassung der Naturgefahrenkarte könne erst nach der Realisierung des Wasserbauprojektes «Sundgraben» in Angriff genommen werden. Aufgrund der aktuellen Naturgefahrenlage sei 2011 eine Planungszone für das Gebiet Sundlauenen erlassen worden. Diese Planungszone sei im Jahr 2016 abgelaufen. | Die Frage der subsidiären Haftung für Bauten, die von der Einwohnergemeinde Beatenberg bewilligt worden sind, ist in den Vertrag aufzunehmen und zu regeln. | Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden und spricht sich für eine entsprechende Ergänzung des Vertrages zum Gemeindewechsel aus. | Schreiben mit verschiedenen Beilagen |

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | <p>Beide Gemeinden müssten ihre Zonenpläne und Baureglemente anpassen und genehmigen lassen (Beatenberg Urnenabstimmung / Unterseen Gemeindeversammlung). Im jetzigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gemeinde Beatenberg Bauten im Gefahrengebiet bewilligt hat, die sich allenfalls sogar noch nach Abschluss des Wasserbauprojekts «Sundgraben» in der roten Zone befinden. Ebenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bauten durch die Gemeinde Beatenberg bewilligt worden sind, die selbst nach der Anpassung der Naturgefahrenkarte nach wie vor ungenügend vor Naturgefahren geschützt sind. Es stellt sich daher die Frage, wer bei allfälligen Schäden an den Liegenschaften im Falle von Naturereignissen haften wird: Bewilligt eine Gemeinde Bauten, die nicht hätten bewilligt werden sollen und treten anschliessend aufgrund von Naturereignissen Schäden an Liegenschaften auf, so wird die Gemeinde dafür haftbar. Bei solchen Schäden würde wohl ein Rechtsstreit entstehen, und die Haftpflichtversicherung der Gemeinde Unterseen würde möglicherweise eine Haftung ablehnen, da die Baubewilligung von der Gemeinde Beatenberg erteilt worden ist. Es empfiehlt sich daher, durch die Gemeinde Unterseen mit der Gemeinde Beatenberg einen Haftungsausschluss für Bauten im Gefahrengebiet (Hochwasser-/Überschwemmungs-, Steinschlag- und Hangrutschgefahr) vertraglich zu regeln. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Gemeinde Unterseen für Schäden an Liegenschaften aufgrund unzulässig erteilter Baubewilligungen durch die Gemeinde Beatenberg eintreten muss. Dieser Haftungsausschluss der Gemeinde Unterseen kann im öffentlich aufgelegten Vertrag zwischen der Gemeinde Beatenberg und der Gemeinde Unterseen aufgenommen werden. Bei der hängigen Ortsplanungsrevision der Gemeinde Unterseen ist alsdann für den Ortsteil Sundlauenen eine neue Gefahrenkarte zu erstellen.</p> | | | |
|--|--|--|--|--|

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| | <p>2. Abstimmung an der Urne Der Bericht äussert sich zum Abstimmungsmodus in den beiden Gemeinden wie folgt: <i>Art. 20 Abs. 2 des Organisationsreglements der Gemeinde Beatenberg sieht vor, dass über Gebietsveränderungen an der Urne entschieden wird. Damit das Ergebnis des Ortsteils Sundlauenen korrekt ermittelt werden kann, müssen die Stimmzettel der Stimmberechtigten dieses Ortsteils eine von den Stimmzetteln der übrigen Stimmberechtigten unterschiedliche Farbe aufweisen. Das Stimmgeheimnis bleibt damit gewahrt. Die Gemeindeordnung (GO) der Gemeinde Unterseen bestimmt nicht ausdrücklich, ob Gebietsveränderungen durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne zu beschliessen sind. Einzig Art. 34 GO legt fest, dass Fusionen mit anderen Gemeinden an der Urne zu entscheiden sind. Nach Ansicht aller Beteiligten ginge es zu weit, eine Gebietsveränderung wie im vorliegenden Fall als «Fusion» auszulegen. Eine derartige Auslegung ist rechtlich nicht stichhaltig zu begründen. Ferner bestimmt Art. 12 Abs. 2 GG, dass die Stimmberechtigten ihren Willen an der Gemeindeversammlung äussern, soweit nicht die GO die Urnenabstimmung vorschreibt. Somit ist über den Ortsteilwechsel in Unterseen an der Gemeindeversammlung zu entscheiden.</i> Wie dem Bericht auf Seite 5 weiter zu entnehmen ist, sind vergleichbare Fälle eines Gemeindewechsels im Kanton Bern nicht aktenkundig, die Arbeitsgruppe habe die Grundlagen weitgehend selber erarbeiten müssen. Dem Bericht liegt kein Rechtsgutachten bezüglich des Abstimmungsmodus bei. Auch sonst ist rechtlich nicht näher erörtert, weshalb nun an der Gemeindeversammlung und nicht an der Urne über dieses wichtige und wohl einzigartige Geschäft abgestimmt werden soll. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die zuständigen Gemeindebehörden den Abstimmungsmodus selber festgelegt haben. Wie oben ausgeführt, ist eine Gebietsveränderung gesetzlich nicht explizit geregelt. Auch</p> | <p>Der Gemeinderat hat die Frage, ob das vorliegende Geschäft an der Urne oder an der Gemeindeversammlung zu behandeln sei, bereits erörtert und entschieden. Das AGR weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zuständigkeit zur Auslegung der Gemeindeordnung Sache des Gemeinderats ist. Die Rechtslage stellt sich nach der Auffassung des Gemeinderats wie folgt dar:</p> <p>Artikel 34 Gemeindeordnung Urnenabstimmungen Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: a einmalige Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken, b die Fusion mit anderen Gemeinden.</p> <p>Alle anderen Sachgeschäfte, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden müssen, werden in der Gemeinde Unterseen der Gemeindeversammlung unterbreitet. Um das Geschäft „Ortsteilwechsel Sundlauenen“ der Urne zu unterbreiten, müsste der Gemeinderat eine Auslegung von Art. 34 Bst. b GO vornehmen, wonach unter „Fusion“ auch „Gebietsveränderungen“ im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes zu verstehen sind. Ausgehend vom Wortlaut „Fusion“ kann kaum behauptet werden, darunter würden auch Gebietsveränderungen fallen, ist das doch ein völlig anderer Tatbestand. Art. 34 Bst. b GO ist im Lichte der Diskussionen um eine Fusion der Bödeligemeinden zu sehen, die zu erheblichen politischen Turbulenzen geführt haben. Dies dürfte der Grund sein, weshalb der Gesetzgeber der Gemeinde Unterseen beschlossen hat, über Fusionen an der Urne zu beschliessen. Dass er andere Tatbestände (namentlich eine Gebietsabtretung) auch gemeint hat, ist weder dokumentiert noch naheliegend. Eine Auslegung, wonach „Fusion“ auch „Gebietsveränderung“ umfasst, erscheint aus rechtlicher Sicht nicht haltbar. Der Gemeinderat vertritt deshalb die Auffassung, den Ortsteilwechsel Sundlauenen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Das Gemeindegesetz bestimmt in Art. 12 Abs. 2 klar, dass alle Geschäfte in</p> | <p>Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden und beabsichtigt eine Urnenabstimmung durchzuführen.</p> | |
|--|--|---|--|--|

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| | | | | |
|--|---|--|--|--|
| | <p>sonst muss davon ausgegangen werden, dass zu einem solch aussergewöhnlichen Fall weder eine Praxis besteht, noch sich die Lehre oder die Rechtsprechung bisher dazu geäussert haben. Vorliegend ist daher durch Auslegung zu ermitteln, ob über den Ortsteilwechsel Sundlauenen an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abzustimmen ist. Grundsätzlich wäre nach geltender Rechtslage beides möglich.</p> <p>Meines Erachtens ist in Analogie zu Art. 34 lit. b GO in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 GO über den Ortsteilwechsel an der Urne abzustimmen, da der Gebietswechsel von Sundlauenen alle Elemente einer Fusion aufweist und die gleichen Folgen hat wie bei einer Fusion: Neues Gemeindegebiet wird der Gemeinde Unterseen hinzugefügt (territorialer Zusammenschluss), ein Teil der Aktiven und Passiven der Gemeinde Beatenberg werden durch die Gemeinde Unterseen übernommen (finanzieller Zusammenschluss), neue Einwohnerinnen und Einwohner werden der Gemeinde Unterseen angehören (Zusammenschluss der Bevölkerung). Ich stelle daher folgenden</p> <p>Antrag: Über den Ortsteilwechsel Sundlauenen von der Gemeinde Beatenberg zur Gemeinde Unterseen sei an der Urne abzustimmen. Bei fehlender Rechtsprechung, unzureichenden Ausführungen in juristischer Fachliteratur und umstrittener Auslegung der Rechtslage wird üblicherweise ein Rechtsgutachten erstellt. Allenfalls könnte vorliegend ein von einem renommierten juristischen Fachexperten erstelltes Rechtsgutachten Klarheit bezüglich des Abstimmungsmodus bringen. Für die Stimmberechtigten von Unterseen ist jedenfalls nicht leicht nachvollziehbar, weshalb in der Gemeinde Beatenberg über den Ortsteilwechsel an der Urne abgestimmt wird, und in der Gemeinde Unterseen beispielsweise über den Beitritt zur AVARI AG ebenfalls an der Urne abgestimmt worden ist, nun aber zu einem so wichtigen Geschäft einer erheblichen Gebietsveränderung mit zum Teil unwägbaren finanziellen Verpflichtungen lediglich an einem Montagabend an der Gemein-</p> | <p>der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, für die das Organisationsreglement nicht ausdrücklich die Urnenabstimmung vorschreibt, in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen.</p> <p>Das Geschäft wäre dann einer Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn die damit einhergehende Ausgabe grösser als CHF 2 Mio. wäre (Art. 34 Bst. a GO). Liegt die zu beschliessende Ausgabe unterhalb dieses Betrags, ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Gemeindeversammlung für den Beschluss zuständig. Zu beschliessen ist der von der Gemeinde Unterseen abzugeltende Wert für das zu übernehmende Vermögen. Die Folgekosten (Abschreibungsaufwand, Beiträge an die Lastenverteiler, Unterhaltskosten) sind auszuweisen, nicht aber als wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen.</p> | | |
|--|---|--|--|--|

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| | | | | |
|---|--|---|---|---|
| | deversammlung abgestimmt werden soll, wo jeweils rund 100 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger daran teilnehmen. | | | |
| | 3. Historischer Verkehrsweg im Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS) Westlich von Sundlauenen führt ein historischer Saumweg durch, der im IVS enthalten ist (IVS BE 11.2.4; siehe Beilage). Im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Unterseen ist zu prüfen, ob sich dieser Pilgerweg im Perimeter des Ortsteils Sundlauenen befindet und daher in der Grundordnung der Gemeinde Unterseen aufzunehmen ist (Massnahme E_09 des kantonalen Richtplans; siehe Beilage). | Der historische Pilgerweg führt durch den gemeindewechselnden Ortsteil Sundlauenen. Die Grundordnung von Unterseen ist zu gegebener Zeit im Rahmen der Ortsplanungsrevision entsprechend zu ergänzen. Der Pilgerweg führt ebenfalls über das heutige Gemeindegebiet von Unterseen. | Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden. | |
| | 4. Gewässerraum Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Bund hat hierzu eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt. Der Gewässerraum für die verschiedenen Fliessgewässer und den Thunersee im Ortsteil Sundlauenen ist mit der laufenden Ortsplanungsrevision der Gemeinde Unterseen festzulegen. | Gemeinderat, Planungskommission, die nichtständige Kommission Ortsplanungsrevision sowie der beauftragte Ortsplaner sind sich dieses Sachverhalts bewusst. Die Planungsunterlagen für die laufenden umfangreichen Verbauungen des Sundbachs und die bereits abgeschlossenen Verbauungen für den Fitzlibach bilden neben anderen die Grundlagen für die Neufestlegung des Gewässerraums und der neuen Gefahrenkarten. | Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden. | |
| | B. Ortsplanungsrevision Gemeinde Unterseen 1. Naturgefahren 2. Gewässerraum 3. Bundesinventar BLN, ISOS und IVS 4. Landschaftsschutz und Einbezug OLK sowie der ENHK 5. Sachplan Seeverkehr | -- | -- | Thematik der Ortsplanungsrevision |
| Baukommission Unterseen / 25.04.2017 Eingang: 26.04.2017 Nr. 004 | 1. Kosten Für die Baukommission ist die Kostentransparenz welche die für sie massgebenden Fachbereiche betrifft, nicht vorhanden. Beispielsweise wird von einem Aufwand Werkhof von Fr. 100'000.00 gesprochen. Wie setzt sich dieser Betrag Zusammen, ist die Kosten- | Es war ausdrücklich Auftrag an und Aufgabe der Bauabteilung im Rahmen der Vernehmlassung die Fragen der finanziellen Konsequenzen zu prüfen bzw. zu verifizieren. Da eine genaue Bezifferung nicht möglich war, müssen die jetzigen vorsichtigen Schätzwerte in der Botschaft aufgeführt werden. | Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden. | Protokollauszug der Baukommission Nr. 165 |

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| | <p>struktur der Gemeinde Unterseen berücksichtigt oder sind es Zahlen der Gemeinde Beatenberg? Die Ausgleichszahlung von Fr. 375'000.00 bei Allgemeinen Haushalt wird um Fr. 75'000.00 auf Fr. 450'000.00 aufgerundet. Womit wird dieses vorgehen sachlich begründet? Die Kosten für die Überarbeitung von veralteten kommunalen Rechtsgrundlagen werden nicht aufgeführt. Im Falle des Ortswechsels trägt diese Last einzig und alleine Unterseen. Unter diesen Voraussetzungen erscheint das Aufrunden bei den Ausgleichszahlungen doch befremdend</p> | <p>Die in der Studie eingesetzten Zahlen basieren auf Restwerten (Bilanz) und Erfahrungszahlen (Erfolgsrechnung) der Einwohnergemeinde Beatenberg und zum Teil auf Schätzungen.</p> | | |
| | <p>2. Abwasser Betreffend die Abgeltungskosten der Abwasseranlage ist ein umfassender Bericht vorhanden. Hinsichtlich des Zustandes und der GEP-Massnahmen ist aus dem Vernehmlassungsbericht kaum etwas zu erfahren. Hier sind zwingend weitere Informationen für eine Beurteilung nötig. Insbesondere sich der Gemeinderat Unterseen mit der Umsetzung von Sanierungsmassnahmen beim GEP sehr schwer tut.</p> | <p>Zu diesem Themengebiet liegen folgende Unterlagen vor, welche den Akten der Auflage zum Geschäft beigefügt werden. Ingenieurbüro Sterchi GmbH vom 11.01.2016: Abwassernetz Sundlauenen; Finances Publiques vom 28.11.2016: Finanzielle Betrachtung Übertragung Abwasseranlagen Sundlauenen an Unterseen Fazit: Zeitwerte der Abwasseranlagen Sundlauenen CHF 577'596.-- Bestand Sonderfinanzierung Werterhalt Abwasserleitungen und Spezialbauwerke, Anteil Sundlauenen CHF 94'000.-- Finances Publiques legt dar, dass bei derartigen Anlagenübertragungen bei diesen Werten keine Entschädigungen unter den betroffenen Gemeinden zu leisten sind. In einer politischen Schlusswürdigung des Antrags zuhanden der Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat Unterseen entschieden, für den unbestreitbar vorhandenen Realwert für die Abwasseranlagen von rund CHF 0.5 Mio. die geschuldete pauschale Abgeltung für die Übernahme von Gemeindevermögen von CHF 345'000.-- auf CHF 450'000.-- aufzurunden. Diese Aufrundung erfolgt unter Würdigung des Umstands, dass es sich um ein Geschäft unter befreundeten Gemeinden handelt, dies in voller Kenntnis und Würdigung des Be-</p> | <p>Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden.</p> | |

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|---|--|--|-----|-----------|-----------------------|--|------------|---------------------------|--|-----------|---------------------------|-----|-------------|----------------------------|--|-------------|----------------|-----|-------------|-------------------------|--|------------|---------------------|-----|-------------|--|--|
| | <p>3. Strassen Die Kosten für den Eigentumsübertrag von Strassen und Wegen ist ausgewiesen. Es fehlt auch für diesen Bereich ein Zustandsbericht. Die Strassenbeleuchtung ist Bestandteil der Strassen und Wege. Vorgesehen ist die Beleuchtung an die IBI abzutreten. Dazu fehlen aber ein Zustandsbericht und die Übergabekosten an die IBI.</p> | <p>rechts von Finances Publiques, welche derartige Abgeltungen als unüblich bezeichnet.</p> <p>Die Berechnungen der zu leistenden Abgeltungen für Gemeindeaktiven orientieren sich an den Buchrestwerten der Anlagen in der Bilanz der Gemeinderechnung Beatenberg.</p> <p>Angesichts der nicht sehr hohen Bilanzrestwerte von Strassen und Wegen (unter Berücksichtigung des Erstellungsjahrs)</p> <table border="0"> <tr> <td>Lentiweg (2013)</td> <td>CHF</td> <td>66'000.--</td> </tr> <tr> <td>Lentiweg (2017) netto</td> <td></td> <td>139'000.--</td> </tr> <tr> <td>Strasse Hole (Ruchenbühl)</td> <td></td> <td>34'000.--</td> </tr> <tr> <td>total Verwaltungsvermögen</td> <td>CHF</td> <td>*239'000.--</td> </tr> <tr> <td>Finanzvermögen aufgerundet</td> <td></td> <td>*106'000.--</td> </tr> <tr> <td>total Vermögen</td> <td>CHF</td> <td>*345'000.--</td> </tr> <tr> <td>Aufrundung GR Unterseen</td> <td></td> <td>105'000.--</td> </tr> <tr> <td>Entschädigung total</td> <td>CHF</td> <td>*450'000.--</td> </tr> </table> <p>sieht der GR unter Hinweis auf die Plausibilität der Werte von einer weiteren Studie zur Bestätigung der Zustandswerte ab, in der Überzeugung, dass der abzugeltende Restwert unter dem Zeitwert liegt.</p> <p>Im Weiteren legt der Gemeinderat Unterseen Wert auf die Feststellung, dass er für die vorhandenen Aktiven in Sundlauenen von Fortführungs- und nicht von Liquidationswerten ausgeht.</p> <p>Der guten Ordnung halber wird hier festgehalten, dass die Stromversorgung des Ortsteils Sundlauenen definitiv weiterhin über die BKW erfolgt. Infolgedessen wird der Unterhalt der Strassenbeleuchtung mit grösster Wahrscheinlichkeit der BKW übertragen.</p> | Lentiweg (2013) | CHF | 66'000.-- | Lentiweg (2017) netto | | 139'000.-- | Strasse Hole (Ruchenbühl) | | 34'000.-- | total Verwaltungsvermögen | CHF | *239'000.-- | Finanzvermögen aufgerundet | | *106'000.-- | total Vermögen | CHF | *345'000.-- | Aufrundung GR Unterseen | | 105'000.-- | Entschädigung total | CHF | *450'000.-- | <p>Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden.</p> | |
| Lentiweg (2013) | CHF | 66'000.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Lentiweg (2017) netto | | 139'000.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Strasse Hole (Ruchenbühl) | | 34'000.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| total Verwaltungsvermögen | CHF | *239'000.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Finanzvermögen aufgerundet | | *106'000.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| total Vermögen | CHF | *345'000.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aufrundung GR Unterseen | | 105'000.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Entschädigung total | CHF | *450'000.-- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <p>4. Werkhof Im vergangenen Jahr wurde der Werkhof im Auftrag des Gemeinderates überprüft eine Stellenreduktion durch ordentliche Abgänge ist vorgesehen. Mit der Vergrösserung des Siedlungsgebietes und der Erweiterung des Unterhaltsumfangs ist diesbezüglich eine Prüfung der Ausgangslage nötig. Zusätzlich weist die Baukommission darauf hin, dass</p> | <p>Die Aussage des letzten Satzes ist unbestritten. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass durch die geringfügige Vergrösserung des Gemeindegebiets der Maschinenpark mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht erweitert werden muss. Bezüglich der personellen Ressourcen ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnergemeinde Beatenberg für die Betreuung des Ortsteils Sundlauenen etwa ein</p> | <p>Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| | | | | |
|---|---|---|---|--|
| | Fahrzeuge und Gerätschaften bereitstehen müssen um die Aufgaben für den Ortsteil Sundlauenen erledigen zu können. | 50 %-Pensum aufgewendet hat. Durch den Wegfall des weiten Anfahrtsweges von Beatenberg ergäbe sich für Unterseen ein vergleichsweise tieferer Aufwand als für Beatenberg, weil die Unterhaltsequipe Unterseen auf ihren Touren heute schon täglich bis zum Gelben Brunnen fährt. | | |
| | 5. Allgemeines Welche Arbeiten und Tätigkeiten (Unterhalt, Erneuerung etc.) wurden soweit aufgeschoben um den Entscheid zum Ortsteilwechsel abzuwarten? | Der Gemeindewechsel des Ortsteils Sundlauenen ist seit 2014 in Bearbeitung. Ein allenfalls absichtlich aufgeschobener Unterhalt während der dreijährigen Bearbeitungsdauer des Geschäfts würde sich in engen Grenzen halten. Entscheidend für die Höhe jährlich wiederkehrender Kosten wird der durch das politisch verantwortliche Organ (Gemeinderat) zu definierende Unterhaltsstandard sein. | Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden. | |
| Sterchi Hans-Peter Am Lauener 3 3800 Unterseen / 29.05.2017 Eingang 29.05.2017 Nr. 005 | <u>Schutzzonenplan und Gefahrenkarte Sundlauenen</u> Der im Bericht erwähnte veraltete Schutzzonenplan hätte von der Gemeinde Beatenberg längst überarbeitet werden müssen. Ebenfalls ist nach Fertigstellung des HWS Projektes Sundbach eine Überarbeitung der Gefahrenkarte für Sundlauenen fällig. Eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde Beatenberg ist zu prüfen und bei einem negativen Entscheid in der Abstimmungsbotschaft zu begründen. | Die Erarbeitung der Gefahrenkarten ist stark durch Bund und Kanton mitfinanziert. Der Gemeindeanteil fällt in die ordentliche durch den Steuerhaushalt finanzierte Tätigkeit einer Gemeinde. Die Übungsanlage geht davon aus, dass die Gefahrenkarte u.a. im Rahmen der Ortsplanungsrevision Unterseen neu aufgesetzt wird. Unter der Rubrik „Verschiedenes“ ist u. a. auch für die Ortsplanung Sundlauenen in dem von der Gemeindeversammlung Unterseen bewilligten Kredit eine realistisch bemessene Reserve von total CHF 120'000.-- eingerechnet. | Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden. | |
| | <u>Abwasser</u> Im Bericht wird nicht erwähnt wie alt die Abwasser-Infrastruktur ist, welche in das Eigentum der Gemeinde Unterseen übergeht. Ebenso werden keine Äusserungen betreffend Zeitpunkt anstehender Sanierungen gemacht. Auch fehlen jegliche Angaben über die Kosten der neuen Abwasser-Messstelle und wer diese Kosten zu tragen hat. | Der Übernahmewert für das ARA-Netz ist mit CHF 0.-- (Zeitwert CHF 577'596.-- abzüglich Rückstellungen Sonderfinanzierung CHF 94'000.--, netto also CHF 483'596.--) eingesetzt. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat eine Aufrundung von CHF 105'000.-- vorgenommen (s. Nr. 004). Die Finanzierung zukünftiger Erneuerungen von öffentlichen Leitungen wird über den Abwasserfonds Unterseen abzuwickeln sein. Die neue Abwassermessstelle wird die Einwohnergemeinde Beatenberg zu tragen haben. | Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden. | |

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| | | | | |
|---|---|--|--|--|
| | <p><u>Finanzielles</u> Bei der Berechnung der Abgeltung an die Gemeinde Beatenberg ist die Aufrundung von Fr. 105'000.00 näher zu begründen.</p> | <p>siehe Nr. 001 und Nr. 004</p> | <p>siehe Nr. 001 und Nr. 004</p> | |
| <p>Schwellenkorporation Unterseen / 29.05.2017 Eingang 31.05.2017 Nr. 006</p> | <p>Es scheint, dass im Bericht zum Gemeindefwechsel einzig die Übernahme der Restkosten des grossen Projektes Sundgraben von 2 Millionen Franken eine Bedeutung hat. Die Schwellenkorporation Unterseen vertreten durch die Schwellenkommission ist der Meinung, dass noch andere wichtige Punkte abgeklärt werden müssen, die die vorgesehene Abgeltung beeinflussen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlage betreffend Übernahme der vollen Restkosten. • Gefahrenpotenzialanalyse ab Quelle Sundbaches mit all seinen Seitengräben und den übrigen Gewässern, die den neuen Perimeter betreffen können, bis zum Auslauf in den See. • Verträge / Vereinbarungen der Gemeinde Beatenberg und der Schwellenkorporation Beatenberg mit Grundeigentümern im neuen Perimeter und die SK Unterseen betreffen werden. • Dienstbarkeitsvertrag Nr. 187 Neophytenbekämpfung im HWS Projekt. • Handänderungsvertrag Nr. 38 Grenzänderung infolge HWS Landerwerb? • Regelung der Bewirtschaftung des neuen Überflutungsgebietes und Schutzdämme für die nächsten 20 Jahre. (Geschiebe, Bepflanzungen und Neophytenbekämpfung, Unterhaltsarbeiten, Regelung Objektschutz mit den Landeigentümern) • Neophytenflächen (Altlasten) die im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn aufgezeichnet wurden. • Kostenaufstellung und Projektdokumentation des in der Ausführung stehenden Projektes. • Ausgeführte Projekte und Gewässerunterhalt inkl. Kostenabrechnungen der Schwellenkorporation Beatenberg seit 2005. • Jahresrechnungen ab 2005 der Schwellenkorporation Beatenberg und Schwel- | <p>Vertreter der Schwellenkorporationen haben im Juni 2017 mit Exponenten des Gemeinderats Unterseen eine Besichtigung des Bire- und Sundgrabens vorgenommen. In den daran anschliessenden Gesprächen wurden folgende Punkte festgehalten:</p> <p>Die Höhe des Übernahmewertes ist entscheidend bezüglich der Bestimmung des zuständigen Organs (Urnenabstimmung oder Gemeindeversammlung). Falls die Einwohnergemeinde anstelle der Schwellenkorporation teilweise für die Übernahmekosten aufkommen müsste, könnte die CHF 2 Mio.- Grenze überschritten werden, und damit müsste über das Geschäft an der Urne abgestimmt werden.</p> <p>Die Schwellenkommission Unterseen hat sich vernehmen lassen, dass sie entsprechend den Verhandlungen zwischen den Einwohnergemeinden den Restwert von maximal CHF 2 Mio. vorbehältlich der Genehmigung durch die Korporationsversammlung übernehmen werde. Gegenstand der Entschädigung sind nur die tatsächlichen Auslagen abzüglich Beiträge von Bund, Kanton und nach Abzug der Grundeigentümerbeiträge. Weitere im ursprünglichen Projekt enthaltene Beträge für Planungskredite zu zukünftigen Sanierungen ausserhalb des Perimeters Sundlauenen bleiben innerhalb der Schwellenkorporation Beatenberg bestehen und werden voraussichtlich ab 2019 abgerufen.</p> <p>Nach Aussage des Kantonsvertreters an der Besichtigung wird der bewilligte Kreditrahmen für das Gesamtprojekt (und damit die durch Unterseen zu übernehmenden Restkosten) nicht überschreiten.</p> <p>Die Schwellenkorporation Beatenberg hat sich bereit erklärt, die gewünschten Unterlagen in Zusammenhang mit dem Projekt Sundgraben - zum Teil über das zuständige Ingenieurbüro - zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden.</p> | |

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| | | | | |
|--|---|---|--|--|
| | <p>entellenbeiträge ab 2005 vom Ortsteil Sundlauenen separat.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voranschlag 2017 und 2018 Schwellen-korporation Beatenberg. • Amtliche Werte des Ortsteil Sundlauenen. <ul style="list-style-type: none"> • Die Summe die von der Schwellenkorporation Unterseen an die Schwellen-korporation Beatenberg bezahlt wird, muss zweckgebunden von der SK Beatenberg wieder im Sundbach Oberlauf eingesetzt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Anstehende Unterhaltsarbeiten und Gerinneabhängige im Marchgraben, Riedgräbli, Blattigräbli, Schwendigräbli und Fitzligrabe im neuen Perimeter der Gemeinde Unterseen. • Übernahmevereinbarung in schriftlicher Form wird von wem verfasst und finanziert? <p>Wir danken für die Kenntnisnahme.</p> | <p>Die amtlichen Werte können aus Datenschutzgründen nicht offengelegt werden. Das Total beläuft sich auf rund CHF 17 Mio.</p> <p>Diese Forderung kann so nicht erfüllt werden. Die Schwellenkorporation Beatenberg benötigt die erhaltenen Mittel zur Amortisation der für die Verbauung aufgenommenen Kredite. Sie wird die Schwellentelle auf ihrem Gebiet weiterhin bis zur zulässigen Obergrenze erheben, um ihre Verpflichtungen und Schwellenbaupflicht bis zur neuen Gemeindegrenze auch in Zukunft erfüllen zu können.</p> <p>Bei diesen Gräben handelt es sich um nicht verbaute Gewässer. Periodisch sind diese Gräben zu reinigen. Für den Marchgraben wird eine Begehung vereinbart.</p> <p>Für die Erarbeitung der erforderlichen Verträge zwischen den Schwellenkorporationen werden die Einwohnergemeinden (insbes. Unterseen) unterstützend mitwirken und soweit nötig auch juristische Beratung organisieren.</p> <p>Die Kostenteilung ist noch auszuhandeln. Unabhängig von der Erweiterung des Zuständigkeitsperimeters ist ebenfalls das Korporationsreglement zu revidieren.</p> <p>Generelle Bemerkung zur Begehung:</p> <p>Die Bachverbauungen befinden sich in einem relativ guten Zustand. Zum Teil sind die Sperren sanierungsbedürftig, gleichzeitig sind sie aber noch sanierungsfähig. Eine neue grosse Sperre wird in näherer Zukunft im Perimeter der Schwellenkorporation Beatenberg errichtet werden müssen. Die dafür erforderlichen Planungskosten sind bereits im Voranschlag für die laufende Verbauung des Sundbachs weiter unten enthalten. Planungsbeginn ist vorgesehen für 2019.</p> | | |
|--|---|---|--|--|

Vernehmlassung: Eingaben vom 16. März bis 31. Mai 2017

| | | | | |
|------------------------------|---|--|--|--|
| <p>Nachträge Nr. 101</p> | <p>Aufgrund der von einigen Grundeigentümern geforderten Perimetererweiterung des gemeindewechselnden Gebiets ergeben sich bei den Übernahmekosten (Bilanz) und in der Erfolgsrechnung noch gewisse Änderungen.</p> | <p>Von der Perimetererweiterung sind betroffen:</p> <p>1. Abgeltung für den Ruchenbühlweg: ursprünglicher Wert (Anteil) CHF 34'000.-- neuer Wert (gesamter Bilanzrestwert Beatenberg 2018) CHF 71'000.--</p> <p>Damit erhöht sich der Gesamtwert für die Abgeltung von Sachwerten von CHF 450'000.-- auf neu CHF 487'000.--.</p> <p>2. Änderung der Anzahl gemeindewechselnder Einwohnerinnen und Einwohner: Anzahl im altem Perimeter aktuell 88 Anzahl in Vernehmlassungsbericht 90 Anzahl im neuen Perimeter aktuell 91</p> <p>Aufgrund der kleinen Abweichung (1 Einwohner) wird auf eine Neuberechnung der Werte in der Erfolgsrechnung verzichtet.</p> | <p>Der Gemeinderat Unterseen ist mit dem "Kommentar - Haltung - Entscheid - Antrag" der Arbeitsgruppe Sundlauenen einverstanden und stimmt der Anpassung des Perimeters zu. Entsprechend sind die Angaben gegenüber dem an der Informationsveranstaltung vom 15. März 2017 präsentierten Plan und dem darauf basierenden Vernehmlassungsentwurf zur Botschaft zu ändern.</p> | |
|------------------------------|---|--|--|--|